

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-1053/212/115

Dresden, 22. April 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)**

**Drs.-Nr.: 8/6431**

**Thema: Anzahl und Kosten von ukrainischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl an ukrainischen Flüchtlingen, welche seit 24.02.2022 bis zum aktuellen Zeitpunkt nach Sachsen einreisen und wie viele insgesamt aktuell in Sachsen registriert bzw. aufhältig sind? (Bitte jahresweise aufschlüsseln [2022 bis 2025 sowie aktuelle Zahl] nach Geschlecht sowie Altersgruppe 1-18 Jahre - 18-60 Jahre und über 60 Jahre)**

**Frage 2:**

**Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung dazu, wie viele der ukrainischen Flüchtlinge nach Frage 1 bisher aus Sachsen (falls nicht bekannt: Aus Deutschland) wieder ausreisen und ggf. wieder einreisen (wie häufig)?**

**Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:**

Zum Ende Februar 2026 waren im Verteilsystem FREE seit Beginn des russischen Angriffskrieges insgesamt 99.261 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf den Freistaat Sachsen gebucht. Diese Zahl bezieht die Gesamtanzahl aller Ankünfte im Freistaat Sachsen in den Jahren 2022 bis Ende Februar 2026. Ausweislich des Sonderreports Ukraine im Ausländerzentralregister (AZR) waren Ende Februar 2026 70.607 Personen als im Freistaat aufhältig registriert. Davon sind 30.397 Personen männlich, 40.153 weiblich, vier divers und 53 unbekannten Geschlechts. Folglich sind von den 99.261 eingereisten Personen inzwischen knapp 29.000 Personen ausgereist, in ein anderes Bundesland verzogen oder haben ein Aufenthaltsrecht zu einem anderen Aufenthaltszweck erhalten.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsankündigung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Darüber hinausgehende Aufschlüsselungen, insbesondere nach Altersgruppen oder Jahren, sowie Aussagen zur Weiterwanderung und Ausreisehäufigkeit sind auf Grundlage des AZR nicht möglich.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Eine elektronische Recherche ist nicht möglich. Die notwendigen Daten könnten nur durch die händische Auswertung von 70.607 Akten erlangt werden. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von mindestens zehn Minuten pro Akte ausgegangen. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von mindestens ca. 11.768 Arbeitsstunden. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stünden in dieser Zeit nicht für ihre eigentlichen Kernaufgaben zur Verfügung.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Landesdirektion Sachsen (LDS) und der Ausländerbehörden in den Landkreisen und Kreisfreien Städten andererseits wurde daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von einer umfassenden Beantwortung abgesehen.

### Frage 3:

**Auf welche Höhe beliefen und belaufen sich die Kosten für die ukrainischen Flüchtlinge im Freistaat Sachsen (inklusive Landkreise und kreisfreie Städte) und welche dieser Kosten wurden vom Bund übernommen/gezahlt? (Bitte jahresweise alle in Betracht kommenden Kosten/Ausgaben [Soziales, Gesundheit, Wohnen, Kultur, Bildung etc.] aufschlüsseln)**

Die Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) werden nicht nach Herkunftsländern erfasst, so dass keine Aussage zur Höhe der Kosten für BuT-Leistungen für ukrainische Geflüchtete getroffen werden kann.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden nicht nach der Nationalität der Empfänger getrennt erhoben, sondern je Träger nur nach den einzelnen Hilfearten und dem Ort der Leistungserbringung.

Ebenfalls erfolgt keine Erfassung der Auszahlungen für die Sozialhilfe nach dem SGB XII nach der Herkunft der Empfänger.

Aufschlüsselungen der Miet-, Betriebs- und Baukosten für die jeweilige Liegenschaft sowie Kosten im Bildungsbereich für ukrainische Flüchtlinge sind nicht möglich, da diese nicht getrennt von Aufwendungen für andere Zugewanderte statistisch erfasst werden.

**Frage 4:**

**Wie hoch war bzw. ist die Zahl an gemeldeten erwerbsfähigen Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in Sachsen und wie viele davon waren/sind Arbeitssuchende und wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte? (Bitte jahresweise aufschlüsseln)**

Die Beantwortung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von statistischen Daten der BA.

Angaben zur Zahl der gemeldeten erwerbsfähigen Personen sowie der Arbeitssuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit können der Anlage 2 entnommen werden. Bei der Interpretation der Daten sind die Methodischen Hinweise der BA zu beachten. Die Aufschlüsselung zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind der Anlage 3 zu entnehmen. Bei der Interpretation der Daten sind die Methodischen Hinweise der BA zu beachten.

**Frage 5:**

**Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Unterbringung der ukrainischen Flüchtlinge nach Frage 1 in Sachsen?**

Zum Ende Februar 2026 waren auf Basis der Unterbringungsstatistik der LDS 2.267 ukrainische Kriegsgeflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften in sächsischen Kommunen untergebracht. 505 Ukrainer hielten sich in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates auf. Alle übrigen Personen bewohnen Wohnungen im Freistaat Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster

**Anlagen: 3**



## Impressum

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auftragsnummer:</b>      | 403700                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Titel:</b>               | Zahlungsansprüche von Leistungsberechtigten (LB) mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Euro                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Region:</b>              | Sachsen (Gebietsstand Dezember 2025)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Berichtsmonat:</b>       | Zeitreihe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Erstellungsdatum:</b>    | 31.03.2026                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Hinweise:</b>            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Herausgeberin:</b>       | Bundesagentur für Arbeit<br>Statistik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Rückfragen an:</b>       | Statistik-Service Südost<br>Bundesagentur für Arbeit<br>90328 Nürnberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>E-Mail:</b>              | <a href="mailto:Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de">Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Hotline:</b>             | 0911/179-8001                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Internet:</b>            | <a href="https://statistik.arbeitsagentur.de">https://statistik.arbeitsagentur.de</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Zitierhinweis:</b>       | Statistik der Bundesagentur für Arbeit<br>Auftragsnummer 403700                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Nutzungsbedingungen:</b> | © Statistik der Bundesagentur für Arbeit<br>Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht ( <a href="#">siehe Impressum</a> ).<br>Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden.<br>Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit<br>Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden.<br>Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene<br>Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.<br>Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung<br>auf die <a href="#">Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit</a> erfolgen. |

## Methodische Hinweise zu Bedarfen, Leistungs-/Zahlungsansprüchen und Einkommen

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig und schlägt sich nieder in der Bedürftigkeitsprüfung. Aus dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Leistungsminderungen kann sich der Anspruch reduzieren; am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für den Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsebenen werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II differenziert abgebildet.

### Bedarf

- **angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen**
- = **Leistungsanspruch**
- **Leistungsminderungen**
- = **Zahlungsanspruch**

### Bedarfe

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Darüber hinaus können Mehrbedarfe berücksichtigt werden, die von der individuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind und nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden (z. B. in der Schwangerschaft oder für Alleinerziehende). Zum Bedarf eines Leistungsberechtigten gehören auch die individuellen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können in bestimmten Situationen weitere Leistungen erbracht werden (z. B. Leistungen für Auszubildende).

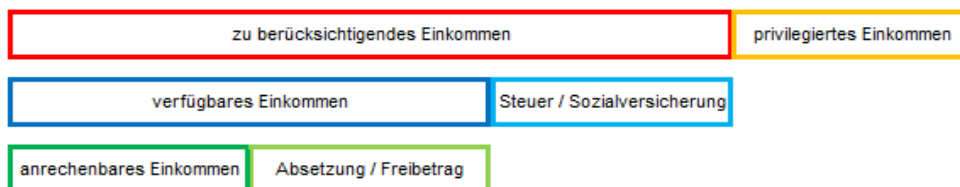
In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft sowie bis Ende Dezember 2010 der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zusammengefasst als Gesamtregelleistung (Bürgergeld) abgebildet.

### Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist, dass die Bedarfsgemeinschaft (BG) bedürftig ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sowie aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ bezeichnet (auch: Brutto-Einkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verbleibt das „verfügbare Einkommen“ (auch: Netto-Einkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen). Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensanteile unberücksichtigt und bei bestimmten Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetz- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet.

Die Form und der Umfang der statistischen Darstellung von Informationen zur Einkommensanrechnung im SGB II orientiert sich an dieser Berechnungssystematik:



Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt. Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt.

Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (vertikale Einkommensanrechnung; Ausnahme: das den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeld).

## **Methodische Hinweise zu Bedarfen, Leistungs-/Zahlungsansprüchen und Einkommen**

Das anrechenbare Einkommen stellt den Einkommensanteil einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird. Das ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet.

Anzurechnendes Einkommen mindert zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, wird der Bedarf für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduziert. Sind noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres verbleibendes Einkommen diese Bedarfe. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.

### **Leistungsansprüche**

Der Leistungsanspruch ist der Betrag, den eine Person als Leistung dem Grunde nach beansprucht. Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungsanspruchs ist der Bedarf. Der Leistungsanspruch ergibt sich also aus dem Bedarf unter Anrechnung von Einkommen.

Anhand der Art des zustehenden Leistungsanspruchs werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II die Personen in eindeutig definierte Personengruppen unterteilt:

Personen, denen nach der Bedürftigkeitsprüfung ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) verbleibt, werden der Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB) zugeordnet. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieherinnen und Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Die vertikale Einkommensanrechnung bei Kindern führt bei ausreichendem Einkommen des Kindes dazu, dass kein Leistungsanspruch für das Kind besteht.

### **Zahlungsansprüche**

Der Leistungsanspruch wird um die Leistungsminderungen reduziert, und daraus resultiert der Zahlungsanspruch. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

### **Berichterstattung über Geldbeträge**

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Darüber hinaus werden in der spezifischen Berichterstattung auch Bedarfe und Einkommen dargestellt. Bedarfe und Einkommen beziehen sich in der statistischen Darstellung nur auf die Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB). Vorwiegend Zahlungsansprüche und ggf. auch Leistungsansprüche werden hingegen bezogen auf alle Leistungsberechtigten berichtet, also für Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Für Nicht Leistungsberechtigte (AUS und KOL) werden keine Informationen zu Bedarfen, Einkommen sowie Leistungs- und Zahlungsansprüchen berichtet. Der Sofortzuschlag nach § 72 SGB II ist in den Teil- und Gesamtsummen nicht enthalten.

### **Haushaltsbudget**

Das Haushaltsbudget gibt den Geldbetrag an, der einer Bedarfsgemeinschaft monatlich zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus den Zahlungsansprüchen für Gesamtregelleistung und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

#### **Zahlungsanspruch für GRL**

**+ verfügbares Einkommen der RLB**

**= Haushaltsbudget**

**Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen und Arbeitsuchenden  
mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Sachsen 2022 bis 2026**

|                    | Gemeldete<br>erwerbsfähige<br>Personen | darunter                     |
|--------------------|----------------------------------------|------------------------------|
|                    |                                        | Arbeitsuchende <sup>1)</sup> |
| Jahresdurchschnitt |                                        |                              |
| 2022               | 14.075                                 | 11.112                       |
| 2023               | 27.301                                 | 22.060                       |
| 2024               | 29.796                                 | 24.264                       |
| 2025               | 28.841                                 | 23.288                       |
| Januar 2026        | 30.073                                 | 24.148                       |
| Februar 2026       | 30.533                                 | 24.451                       |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Südost, Erstellungsdatum: 23.03.2026

<sup>1)</sup> arbeitslos Arbeitsuchende und nicht arbeitslos Arbeitsuchende

Gemeldete erwerbsfähige Personen sind Personen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung gemeldet sind. Sie setzen sich aus der Gruppe der arbeitslos Arbeitsuchenden, der nicht arbeitslos Arbeitsuchenden und der Nichtarbeitsuchenden zusammen.

Stand: 09.02.2026

## Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

### Definitionen

**Arbeitsuchende** sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

**Arbeitslose** sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

## Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

### Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):  
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:  
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:  
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:  
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:  
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?\\_blob=publicationFile](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?_blob=publicationFile)

Stand: 09.02.2026

## Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:  
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):  
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:  
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:  
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):  
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeninhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:  
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE):  
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfkaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungsstatus:  
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungsstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungsstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.  
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungsstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:  
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:  
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?blob=publicationFile&v=3>

## Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet  
Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

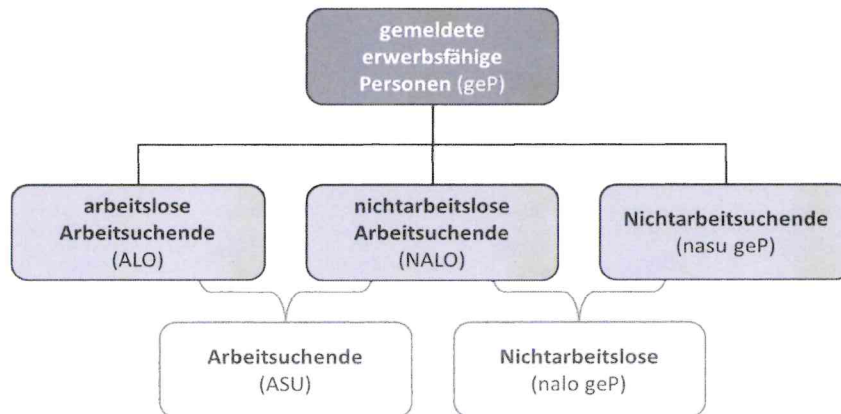
<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

Stand: 22.08.2025

## Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

### Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO) bzw. Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine **Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen** und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.

Stand: 22.08.2025

## **Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen**

### **Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?**

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt; deshalb ergeben sich Abweichungen zu anderen Statistiken der BA.

### **Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?**

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

### **Was kann ausgewertet werden und ab wann?**

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen ist wie in der Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

**Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.**

### **Wo finde ich weiterführende Informationen?**

Methodenberichte im Internet:



---

Stand: 22.08.2025

**Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen**

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf?__blob=publicationFile)

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-ELB-arbeitslos-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-ELB-arbeitslos-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Stand: 22.08.2025

## **Methodischer Hinweis zur Abgrenzung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und der statusrelevanten Lebenslagen von anderen Statistiken**

Aufbauend auf dem methodischen Hinweis „Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen“ steht hier die Frage im Mittelpunkt, wie sich die Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen von anderen Statistiken abgrenzt.

### **Stimmen die Aussagen aus der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen und der statusrelevanten Lebenslagen mit den Aussagen anderer Statistiken überein?**

#### **1. Verhältnis zu Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Förderstatistik**

Eine vollständige Berichterstattung über Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist auf Basis der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht möglich und auch nicht beabsichtigt; die **Zahlen sind im Vergleich zur Förderstatistik unterzeichnet**. Gründe dafür sind die unterschiedlichen Ziele der Statistiken und die daraus folgenden unterschiedlichen Methoden, Inhalte und Verarbeitungstechniken. Abweichungen zur Förderstatistik ergeben sich bspw. durch die Priorisierung der erwerbsbiografischen Informationen (und darunter der Maßnahmenteilnahmen) bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen und durch die Nutzung von Daten ohne Wartezeit in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen.

Zudem gibt es auch Maßnahmenteilnehmer, die nicht als gemeldete erwerbsfähige Personen erfasst werden. Dazu zählen Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung im SGB III, die nur zur Ausbildungsvermittlung und nicht gleichzeitig auch zur Arbeitsvermittlung gemeldet sind. Auch Personen, die in einer regulären sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Beschäftigung gefördert werden, bspw. mit einem Eingliederungszuschuss, werden nicht oder nur in den ersten Monaten der Förderung als gemeldete erwerbsfähige Personen erfasst, sofern sie nicht weiterhin hilfebedürftig nach dem SGB II sind.

#### **2. Vergleich zur Unterbeschäftigung**

Unterbeschäftigte und gemeldete erwerbsfähige Personen sind trotz großer Schnittmengen **nicht identisch**. Der Großteil der Unterbeschäftigung ist auch in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt. Das gilt erstens für die Arbeitslosen, die in beiden Statistiken identisch sind. Zweitens sind auch die kurzfristig Arbeitsunfähigen (<= 6 Wochen) sowie jene Personen gleichartig erfasst, welche die Regelungen der §§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) oder 428 SGB III (bis einschließlich März 2015) in Anspruch genommen haben oder an einer Fremdförderung, z. B. Integrationskurs des BAMF, teilnehmen. Diese Informationen sind in der Regel identisch, weil sie im Rahmen der gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestimmt und dann in die Unterbeschäftigungsrechnung übernommen werden. Hier können sich aber in Einzelfällen Differenzen ergeben und zwar dann, wenn in der Unterbeschäftigung Schätzungen durchgeführt wurden, um Unplausibilitäten auszugleichen. Da diese Schätzungen für die statusrelevanten Lebenslagen in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht analog durchgeführt werden, ergeben sich Abweichungen zur Unterbeschäftigung.

Drittens ist auch der Großteil der Maßnahmenteilnehmer, die in der Unterbeschäftigung enthalten sind, bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt. Allerdings werden die entsprechenden Maßnahmen, bspw. Aktivierung und berufliche Eingliederung oder Arbeitsgelegenheiten, bei den statusrelevanten Lebenslagen der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht so differenziert dargestellt, wie es in der Unterbeschäftigung der Fall ist. Deshalb, und wegen der unter 1. genannten Gründe, werden die Angaben zu Maßnahmenteilnehmern in der Unterbeschäftigung direkt aus der Förderstatistik übernommen.

Daneben gibt es aber auch Komponenten der Unterbeschäftigung, die nicht in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt werden. Dazu gehören die geförderte Altersteilzeit (bis Dez. 2015), die Kurzarbeit und überwiegend die geförderte Selbstständigkeit.

Stand: 22.08.2025

## **Methodischer Hinweis zur Abgrenzung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und der statusrelevanten Lebenslagen von anderen Statistiken**

Außerdem gibt es große Gruppen von gemeldeten erwerbsfähigen Personen, die nicht zur Unterbeschäftigung zählen, weil ihr Problem nicht im Fehlen einer Beschäftigung liegt. Dazu gehören Personen, die sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben, Beschäftigte mit ergänzendem Bezug von Grundsicherungsleistungen und Personen, deren Problem nicht im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktlage steht, weil sie dauerhaft arbeitsunfähig sind oder weil ihnen als erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist, da sie bspw. eine Schule besuchen, eine Ausbildung absolvieren oder Kinder bzw. Angehörige pflegen.

### **3. Verhältnis zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Grundsicherungsstatistik**

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen können nach dem Rechtskreis unterschieden werden, in dem sie betreut werden. Die im SGB II betreuten gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz einer großen Schnittmenge – **nicht identisch** mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Grundsicherungsstatistik; die Zahlen fallen im Vergleich mit der Grundsicherungsstatistik höher aus.

Prinzipiell dürfte es – mit Ausnahme der Aufstocker ab 1. Januar 2017 – keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geben, die nicht in den Vermittlungs- und Beratungssystemen des SGB II gemeldet sind, und auch keine gemeldeten erwerbsfähigen Personen im SGB II ohne Leistungsbezug. Dass diese Fälle trotzdem auftreten und zu Abweichungen zwischen den beiden Statistiken führen, hat insbesondere zwei Gründe: Erstens werden Rechtskreiswechsel in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen teilweise erst zeitverzögert erfasst, weil die Daten ohne Wartezeit festgeschrieben und nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden können. In der Grundsicherungsstatistik dagegen können längere Bearbeitungszeiten und nachträgliche Änderungen bei der Leistungsgewährung schon im Rahmen der dreimonatigen Wartezeit berücksichtigt werden. Zweitens kann die Hilfebedürftigkeit kurzzeitig wegfallen, ohne dass die Person sofort aus den Vermittlungs- und Beratungssystemen abgemeldet wird oder ins SGB III wechselt.

Seit Ende 2015 werden die statusrelevanten Lebenslagen aus der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen auch in die Grundsicherungsstatistik SGB II integriert. Damit kann nun die Frage, warum erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nicht arbeitslos sind und in welcher Situation sie sich stattdessen befinden, direkt im Kontext der Grundsicherungsstatistik SGB II geklärt werden. Siehe dazu den Methodenbericht der Statistik „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?“.

### **Weiterführende Informationen**

Weitere Informationen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen können den Methodenberichten „Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen“ und „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?“ entnommen werden, abrufbar unter [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf?\\_blob=publicationFile](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf?_blob=publicationFile) und [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-ELB-arbeitslos-2024.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-ELB-arbeitslos-2024.pdf?_blob=publicationFile&v=2)



Stand: 21.01.2025

## **Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden**

### **Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik**

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerte für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.

### **Geschätzte Größen und Untergliederungen**

Schätzwerte werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Jobcenter aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.

Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerte eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)
- Rechtskreis
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (ja/nein)
- Langzeitarbeitslos (ja/nein)

Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerte der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

### **Schätzgüte**

Ein Abgleich der Schätzwerte mit den korrekt gelieferten Werten zeigt, dass Schätzwerte in der Regel nur in geringem Ausmaß von korrekt gelieferten Werten abweichen.

### **Auswirkung von Schätzungen auf die Berichterstattung**

Im Falle von Schätzungen können für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich keine Nachweise für tiefere regionale Strukturen (AA/Jobcenter/Kreise/Gemeinden) erfolgen. Für diese Regionen ist auch die Berichterstattung von Jahressummen/-durchschnitten sowie der Vergleich mit anderen Berichtszeiträumen eingeschränkt.

In übergeordneten Regionen (Deutschland, West-/Ostdeutschland, Bundesländer, Bezirke der Regionaldirektionen, Vergleichstypen, Arbeitsmarktregionen) werden Ergebnisse auch für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale ausgewiesen. Da die nicht geschätzten Merkmalsausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden, sind diese in den betroffenen Berichtsmonaten unterzeichnet. Daher wird von Vergleichen mit anderen Zeiträumen abgesehen.

### **Weiterführende Informationen**

Weitere Informationen zu Plausibilisierung und Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik können dem Handbuch XSozial-BA-SGB II „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“, Kapitel 3, entnommen werden, abrufbar unter:



**Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und  
Arbeitsuchenden**

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html>

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus der Ukraine (Staatsangehörigkeit) im Freistaat Sachsen**

| Zeit           | Personen |
|----------------|----------|
| Januar 2022    | 2.451    |
| Februar 2022   | 2.490    |
| März 2022      | 2.628    |
| April 2022     | 3.140    |
| Mai 2022       | 3.855    |
| Juni 2022      | 4.313    |
| Juli 2022      | 4.571    |
| August 2022    | 4.830    |
| September 2022 | 5.099    |
| Oktober 2022   | 5.255    |
| November 2022  | 5.333    |
| Dezember 2022  | 5.343    |
| Januar 2023    | 5.396    |
| Februar 2023   | 5.536    |
| März 2023      | 5.691    |
| April 2023     | 5.862    |
| Mai 2023       | 6.057    |
| Juni 2023      | 6.224    |
| Juli 2023      | 6.351    |
| August 2023    | 6.330    |
| September 2023 | 6.607    |
| Oktober 2023   | 6.719    |
| November 2023  | 6.840    |
| Dezember 2023  | 6.897    |
| Januar 2024    | 7.042    |
| Februar 2024   | 7.328    |
| März 2024      | 7.643    |
| April 2024     | 8.026    |
| Mai 2024       | 8.379    |
| Juni 2024      | 8.574    |
| Juli 2024      | 8.717    |
| August 2024    | 9.116    |
| September 2024 | 9.537    |
| Oktober 2024   | 9.774    |
| November 2024  | 9.977    |
| Dezember 2024  | 10.009   |
| Januar 2025    | 10.125   |
| Februar 2025   | 10.338   |
| März 2025      | 10.654   |
| April 2025     | 10.984   |
| Mai 2025       | 11.241   |
| Juni 2025      | 11.452   |
| Juli 2025      | 11.605   |
| August 2025    | 11.988   |
| September 2025 | 12.428   |
| Oktober 2025*  | 12.700   |
| November 2025  | 12.900   |
| Dezember 2025  | 12.800   |
| Januar 2026    | 12.800   |

\* endgültige Werte liegen mit einer Wartezeit von 6 Monaten vor. Die letzten vier Monate sind hochgerechnet

## Methodische Hinweise

In der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht direkt nachweisbar, ob und inwieweit Veränderungen auf Zuwanderung beruhen. Es können aber hilfsweise Auswertungen für Personen aus solchen Ländern erstellt werden, für die bekannt ist, dass es von dort aktuell umfangreiche Zuwanderung gibt. Die festgestellten Veränderungen können dann weit überwiegend der Zuwanderung plausibel zugeschrieben werden.

Ergänzend zur Migrationsberichterstattung werden in diesem Produkt die vorläufigen Beschäftigtendaten (2-Monatswert) für die Personen mit einer ukrainischen Staatsangehörigkeit (zur Abgrenzung vgl. nächsten Absatz) für die Bundesländer hochgerechnet, um auch auf dieser regionalen Ebene aktuelle Informationen bereit stellen zu können.

Die absolute Zahl der Beschäftigten aus der Ukraine darf aber *nicht* mit der unbekannten Zahl der Kriegsflüchtlinge seit Februar 2022 gleichgesetzt werden. Denn in den absoluten Zahlen sind auch Personen enthalten, die schon lange in Deutschland leben. **Entscheidend sind die Veränderungen in den Zeitreihen**, die plausibel im Zusammenhang mit der aktuellen Migration gesehen werden können. Aus diesem Grund kann als Referenzgröße die Entwicklung für alle Beschäftigten (Insgesamt) herangezogen werden, die das inländische Arbeitskräftepotenzial darstellen.

### Zu den verwendeten Statistiken:

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)** umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als "Minijob" bezeichnet.

Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich berichtet. Endgültige Beschäftigtendaten liegen nach einer Wartezeit von 6 Monaten vor. Allerdings gibt es erste vorläufige Ergebnisse bereits nach einer Wartezeit von 2 Monaten. Im Rahmen der Berichterstattung über Migration wird ein vereinfachtes Hochrechnungsverfahren eingesetzt, das das Verhältnis von 2 Monatswert zu 6 Monatswert nutzt. Im Arbeitsblatt "Überblick" wird zusätzlich ausgewiesen wie hoch die Abweichung dieser Hochrechnung war, jeweils bezogen auf den aktuellen endgültigen 6 Monatswert.